

Gegeben in Unserem Schlosse zu Eisgrub den fünfzehnten Jänner 1843.

ALOIS.

(L.S.)

Joseph Freiherr von Buschmann,
fürstlicher dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa,
fürstlicher Wirthschaftsrath.

Nach Sr. Durchlaucht
höchst eigenem Befehle:

Franz Strak,
fürstlicher Sekretär.»

(LRA NS 1843).

Anhang Nr. 32

Verordnung betr. Aufnahme von Ausländern in den liechtensteinischen Untertanenverband.

«Wir Alois Joseph, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog von Troppau und Jägerndorf; Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des königl. Hannoveranischen Guelphen-Ordens u. u. u.

Nachdem schon bei Einführung der Gesetzgebung des österreichischen Kaiserstaates über das bürgerliche allgemeine Recht mit der diessfälligen Aufnahmsverordnung vom 16. October 1819, Zahl 5806 erklärt worden ist, dass auch den nachträglichen hierauf Bezug nehmenden Verordnungen Gesetzeskraft ertheilt werden solle; so haben Wir in folgerechter Beobachtung jener Erklärung auch die in näherer Bestimmung der §§. 29 und 30 des allg. Bürg. Gesetzbuches erflossenen österreichischen Gesetze über den Erwerb der Staatsbürgerschaft aufzunehmen, und für Unser Fürstenthum die eigenen Verhältnisse und Gesetze berücksichtigend bei künftigen Aufnahmen von Ausländern in den fürstlichen Unterthansverband nachfolgendes zu verordnen beschlossen.

§. 1.

Jeder Fremde, der in den fürstlichen Staatsverband als Unterthan eintreten will, hat sich von seiner Behörde mit legalen Zeugnissen über seine Geburt, sein bisheriges Betragen, Gewerbe und Vermögen, dann für den Aufnahmefall, über bedingte Entlassung aus seiner Heimath,